

Neufassung Dual-Use VO

Zwischen Menschenrechts-Fokus und begrenzten Handelserleichterungen



Von RA Dr. Harald Hohmann (Rechtsanwalt), Kanzlei Hohmann Rechtsanwälte Gelnhausen (www.hohmann-rechtsanwaelte.com)

Ist es richtig, dass die verstärkten Kontrollen durch die Neufassung der Dual-Use VO (DUV) nur eine geringe Zahl von Unternehmen und Vorgängen betreffen und dass die überwiegende Anzahl der Exporteure von zusätzlichen Erleichterungen profitieren wird? Was bedeutet also die Neufassung der DUV, die ca. im August 2021 in Kraft treten soll, für die Exporteure?

INHALT

- Ziel 1: Sicherheit und Menschenrechte
- Zu Art. 4a DUV-neu
- Zu Art. 8a DUV-neu
- Kritik an Art. 4a und Art. 8a DUV-neu
- Ziel 2: Effizienteres Exportkontroll-System
- Neue EU AGGs (und Kritik hierzu)
- Konvergenz der Kontrollen für Vermittlungen, Transit und technischer Hilfe mit Catch-all-Regelung
- Verstärkte Kooperation der Mitgliedstaaten
- Resümee

In seiner sehr guten Übersicht über den Stand der DUV Novelle hat *Angersbach* die Auffassung vertreten, dass nur eine geringe Zahl von Unternehmen und Vorgängen von verstärkten Exportkontrollen betroffen sein wird. Und dass es bei der überwiegenden Anzahl der Exporteure bei den bestehenden Verfahren bleiben wird und diese von zusätzlichen Erleichterungen profitieren werden. Hier soll diese These zur DUV-Novelle noch einmal überprüft werden, indem der Fokus auf zwei ihrer Ziele gelenkt wird:

- Ziel 1: Sicherheit und Menschenrechte
- Ziel 2: Effizienteres Exportkontroll-System auf EU-Ebene.

Ziel 1: Sicherheit und Menschenrechte

Es war eines der erklärten Ziele der DUV-Novelle, dass Sicherheit und Menschenrechte eine stärkere exportrechtliche Berücksichtigung finden sollten.

Im Entwurf von 2016, der nicht in Kraft trat, waren hierfür folgende Regelungen vorgesehen: Erstens sollten bestimmte Überwachungstechnologien in einem neuen Güter-Anhang (Anhang I B) explizit erfasst werden. Zweitens sollten zwei neue Catch all-Regelungen vorgesehen werden: Einmal bei „Anhaltspunkten für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen“ (damaliger Art. 4 Abs. 1 lit. d) und zum anderen bei „Verwendungen im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen“ (damaliger Art. 4 Abs. 1 lit. e). Hieran war damals sehr viel Kritik geübt worden: Erstens war der Kreis der durch den vorgeschlagenen Anhang I B erfassten Güter möglicherweise etwas zu weit gezogen worden. Zweitens waren die 2016 vorgeschlagenen zwei neuen Catch all-Regelungen viel zu vage geraten. So blieb – mangels Präzisierungen – völlig unklar, in welchen Fällen sie exakt eingreifen sollten: Wann liegen „schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen“ und wann „Verwendungen im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen“ vor? Und außerdem fehlte bei ihnen eine Begrenzung auf nur wenige Länder. Von daher ist es zu begrüßen, dass der damalige Güter-Anhang I B und die zwei genannten neuen Catch-all Regelungen im Entwurf von 2021 nicht mehr vorkommen.

Zu Art. 4a DUV-neu

Stattdessen findet sich im Entwurf von 2021 u.a. die Regelung des Art. 4a DUV-neu, der sich Folgendes entnehmen lässt: Wenn der Ausführer darüber informiert wird oder er hierfür Anhaltspunkte hat, dass das nicht gelistete Gut der Abhör- und Überwachungstechnik (vgl. die Definition in Art. 2 Nr. 21 DUV-neu), das er ausführen möchte, „ganz oder teilweise“ bestimmt sein könnte für eine Verwendung „im Zusammenhang mit

interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen“, muss er eine Ausfuhrgenehmigung beantragen. Hier wird im Ergebnis auf die 2016er Regelung des Art. 4 Abs. 1 lit. d (Catch all bei „Anhaltspunkten für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen“) zurückgegriffen, allerdings mit zwei Besonderheiten:

Die erste Besonderheit liegt darin, dass – trotz des Fehlens einer Definition von „schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen“ im Artikel 2 DUV-neu – eine gewisse Präzisierung dahingehend vorliegt, dass für die Auslegung der „internen Repression/der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen“ auch auf den GASP Standpunkt 2008/944 GASP zurückgegriffen werden darf (vgl. vor allem Erwägung 1a DUV-neu; vgl. auch Art. 14 DUV-neu, der allerdings weitgehend Art. 12 DUV entspricht), der u.a. auf die „interne Repression“ abstellt. Nun ist es sicher sehr hilfreich, wenn Präzisierungen vorliegen. Dass aber hier uneingeschränkt auf diesen GASP Standpunkt abgestellt wird, verwundert, da dieser allein für den Handel mit Rüstungsgütern gilt. Angesichts der deutlichen Unterschiede zwischen Dual-Use- und Rüstungsgütern hätte es nahegelegen, diesen Standpunkt nur auf einige sehr wenige Dual-Use-Güter anzuwenden, die so sensitiv wie Rüstungsgüter sind, bzw. auf die Grundsätze dieses GASP-Standpunktes allenfalls mit Modifizierungen zurückzugreifen, nämlich nur bzgl. der Prinzipien, die tatsächlich auch für den Handel mit Dual-Use-Gütern gelten sollten. Eine uneingeschränkte Anwendung dieses GASP Standpunktes auf sämtliche Dual-Use-Güter führt im Ergebnis dazu, dass das Verhältnis zwischen Regelungen zu Dual-Use-Gütern einer- und Rüstungsgütern andererseits verunklart wird.

Die zweite Besonderheit liegt hier im vorgesehenen Prozedere des Art. 4a DUV-neu: Wenn ein Staat eine nationale Güterliste für ein nicht in DUV Anhang I gelistetes Gut einführt, weil er davon ausgeht, dass dieses Gut für diese sensitiven Zwecke gebraucht werden könnte, muss er hierüber sofort die anderen Mitgliedstaaten informieren: Wenn dann alle Mitgliedstaaten mitteilen, dass für im wesentlichen gleiche Transaktionen nationale Genehmigungspflichten eingeführt werden sollen, soll dies in der Watch List der Kommission veröffentlicht werden (Art. 4a Abs. 6 DUV-neu). Diese Publikation dürfte dazu führen, dass Ausführer, die eine gleichartige Lieferung durchführen wollen, ebenfalls mit einer Genehmigungspflicht für diese Transaktion zu rechnen haben; ein deutscher Ausführer sollte dann einen Nullbescheid beantragen.

Zu Art. 8a DUV-neu:

Auch bei Art. 8a DUV-neu wird weitgehend auf die 2016er Fassung des damaligen Art. 4 Abs. 1 lit. e zurückgegriffen (Verwendungen im „Zusammenhang mit terroristischen Handlungen“). Denn in Art. 8a DUV-neu findet sich folgende Regelung: Eine Ausfuhrgenehmigung ist erforderlich für Güter, die nicht in DUV Anhang I gelistet sind, falls dieses Gut auf einer nationalen Güterliste gelistet ist und der Ausführer darüber informiert wird, dass dieses Gut „ganz oder teilweise“ „für Verwendungen gebraucht werden könnte, die wegen öffentlicher Sicherheit – einschließlich der Verhinderung des Terrorismus – oder wegen Menschenrechts-Erwägungen bedenklich sind“. Es bleibt aber unklar, unter welchen Voraussetzungen national gelistete Güter „wegen öffentlicher Sicherheit – einschließlich der Verhinderung des Terrorismus – oder wegen Menschenrechts-Erwägungen bedenklich sind“. Bereits der Art. 8 DUV-neu soll dahingehend ergänzt werden, dass für nicht-gelistete Güter aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, welche die Verhinderung terroristischer Akte beinhaltet oder aus Menschenrechts-Erwägungen eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden kann. Dies wäre keine große Änderung zum jetzigen Art. 8 DUV – allerdings ist die Verhinderung terroristischer Akte nun explizit als ein Aspekt des Tatbestandsmerkmals der öffentlichen Sicherheit erfasst.

Es sind wieder zwei Besonderheiten zu beachten:

Erstens fehlt im Wortlaut der DUV eine Präzisierung sowohl für „öffentliche Sicherheit“ als auch für „Terrorismus“ bzw. der „Akte zur Verhinderung des Terrorismus“, abgesehen davon, dass hierfür wieder auf den genannten GASP Standpunkt zurückgegriffen werden kann. Auch Art. 14 DUV-neu, welcher die Genehmigungs-Kriterien enthält, äußert sich nicht dazu, welche Abkommen zu Menschenrechten oder Terrorismus hier entscheidend sein sollen.

Zweitens gibt es wieder eine Präzisierung der Prozedur: Einmal darf die auch von anderen Mitgliedstaaten zu beachtende Genehmigungspflicht nach Art. 8a DUV-neu nur für solche Güter ergriffen werden, bei denen die Mitgliedstaaten vorher die Kommission informiert haben, dass sie entsprechende nationale Kontrolllisten erlassen haben, und die daher im Amtsblatt der EU genannt sind (Art. 8 Abs. 4 DUV-neu); erst danach darf ein anderer Mitgliedstaat eine Genehmigungspflicht nach Art. 8a DUV-neu aussprechen. Zum anderen: Wenn aber eine solche Genehmigungspflicht eingeführt wird, müssen diese Mitgliedstaaten, wenn es angebracht ist, die anderen Mitglieder informieren vor allem bzgl. der erfassten Güter und der betroffenen Endverwender.

Kritik an Art. 4a und Art. 8a DUV neu

Wenn der Gesetzgeber an für die Export-Wirtschaft transparenten und verhältnismäßigen Regelungen und einer guten Export-Compliance interessiert ist, dann ergeben sich folgende Fragezeichen:

Erstens bleiben die Begriffe Verwendung „im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen“ und „wegen öffentlicher Sicherheit – einschließlich der Verhinderung des Terrorismus – oder wegen Menschenrechts-Erwägungen bedenklich“ (trotz einer EuGH-Rechtsprechung zum Begriff „öffentliche Sicherheit“) **vage**. Dies gilt u.a. deswegen, weil nicht im Wortlaut der DUV-neu klar gesagt wird, anhand welcher internationalen Abkommen dies abgeprüft werden soll, abgesehen vom GASP Standpunkt 2008/944, der hierfür aber allenfalls nur bedingt geeignet ist. Diese Regelungen sind nur dann für die Exportpraxis sicher

zu beachten, wenn sehr rasch EU-Leitlinien veröffentlicht werden, aus denen sich ergibt, welche Prinzipien nach welchen internationalen Abkommen hier exakt abgeprüft werden sollen. Solange dies nicht der Fall ist, ist das Bekenntnis der DUV-Novelle zu Menschenrechten zwar einerseits begrüßenswert, aber andererseits auch problematisch, solange nicht geklärt ist, was hierbei genau geprüft werden soll. Ohne eine solche Klärung durch entsprechende EU-Leitlinien besteht das Risiko, dass – etwas salopp formuliert – jegliche Kurz-Kritik, die sich etwa in einem Amnesty-Bericht zu einem Land findet, schon ausreichen kann, um Lieferungen in dieses Land nicht zu genehmigen. Dieses kann u.E. derzeit bei der Lieferung mancher Rüstungsgüter beobachtet werden: In einem Fall wurde beispielsweise im Jahr 1 der Export von Schutzwesten nach Thailand nicht genehmigt, kurz darauf im Jahr 2 der Export nach Vietnam abgelehnt – aber nicht mehr nach Thailand –, dann im Jahr 3 nach Kasachstan – aber nicht mehr nach Thailand oder Vietnam –, ohne dass eine nachvollziehbare Grundlage hierfür erkennbar war. Die EU-Leitlinien sollten hierzu sagen, auf welche Menschenrechts-Berichte abgestellt werden sollte, und vor allem, um welche Menschenrechts-Konventionen (z.B. Konventionen zu Folterungen, willkürlichen Verhaftungen und Tötungen) es geht, um „schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen“ zu bejahren.

Zweitens fehlt den beiden neuen Catch-all-Regelungen Art. 4a und Art. 8a DUV-neu ein wesentliches Element nahezu aller bisherigen Catch all-Regelungen (nämlich aller bis auf die bzgl. ABC-Waffen – hier ist wegen des Verständnisses der Nonproliferation als „*common concern of mankind*“ keine Länder-Begrenzung vorgesehen und auch nicht erforderlich): nämlich **die Begrenzung auf einen bestimmten Länderkreis**. Anhaltspunkte für militärische Verwendungen führen nur dann zu einer Genehmigungspflicht nach Art. 4 Abs. 2 DUV, wenn es um eine Verwendung in EU-Waffenembargoländern geht, und Anhaltspunkte für eine Verwendung bzgl. Nuklearanlagen nach § 9 AWV nur dann, wenn es um eine Verwendung in den nuklearsensitiven Ländern geht. Das muss auch hier gelten: Anhaltspunkte für eine Verwendung „im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Menschenrechtsver-

lezungen“ dürfen u.E. nur dann zu einer Genehmigungspflicht führen, wenn es um eine Verwendung in einem menschenrechtskritischen Land geht, und ebenso gilt: „wegen öffentlicher Sicherheit – einschließlich der Verhinderung des Terrorismus – oder wegen Menschenrechts-Erwägungen bedenklich“ darf nur dann zu einer Genehmigungspflicht führen, wenn es um ein besonders terror-, sicherheits- oder menschenrechtsrelevantes Land geht. Diese Länder-Begrenzungen und diese zwei neuen Länderlisten sollten den Art. 4a und Art. 8a DUV-neu beigefügt und regelmäßig aktualisiert werden.

Drittens stellt sich die Frage, ob aus Gründen der Transparenz und einer guten Export-Compliance sämtliche Catch-all-Regelungen (auch die des Art. 4 Abs. 1 DUV-neu) künftig umgestellt werden sollten auf den „**Ansatz Japans**“: In Japan gelten die Catch-all-Kontrollen regelmäßig nur für die Güter, die auf einer Watch List beispielhaft genannt sind, und zwar vor allem dann, wenn ein „*reason of concern*“ oder ein potenziell sensibler Endverwender vorliegt (vgl. hierzu die Endverwender-Liste; hinzu kommt eine Ausnahme-Liste für 27 Länder). Eine Begrenzung der Catch-all-Kontrollen im Regelfall auf Güter, die im Anhang gelistet sind, würde die Transparenz fördern und die Export-Compliance erleichtern.

Zusätzlich bleiben Unklarheiten, was die **Folgen sind, wenn die genannten Prozeduren nicht exakt eingehalten werden**: Was ist, wenn die übrigen Mitgliedstaaten keine Rückmeldungen innerhalb der vorgesehenen Zeit (von 30 Tagen oder 2×30 Tagen) geben: Man wird wohl kaum die Schlussfolgerung ziehen dürfen (obwohl hier dem Wortlaut die Klarheit fehlt), dass dann der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme nach Art. 4a DUV-neu durchführen möchte, dies nicht tun darf (zumal diese Rückmeldung im Zweifel erst nach dem Ergreifen der nationalen Maßnahme erfolgen muss) – allerdings dürften sich dann u.E. mangels Zustimmung der übrigen EU-Mitglieder Legitimationszweifel an diesem nationalen Alleingang ergeben. Wenn die übrigen EU-Mitglieder keine Rückmeldung geben, dann dürfen die anderen Mitgliedstaaten keine solchen Maßnahmen durchführen. Es wäre u.E. gut, wenn weitere EU-Leitlinien die Prozeduren und die Folgen ihres Nicht-Einhaltens genauer erklären würden.

Ziel 2: Effizienteres Exportkontroll-System

Ein weiteres Ziel einer DUV-Novelle sollte darin bestehen, dass umfassende Handelserleichterungen (vor allem durch AGGs der EU) gewährt werden sollten, dass Genehmigungspflichten effektiver werden sollten und dass eine verstärkte Kooperation der Mitgliedstaaten stattfindet.

Neue AGGs (und Kritik hierzu)

Im Entwurf von 2016 waren bzgl. des Ziels von mehr Handelsfreiheit fünf AGGs vorgesehen gewesen: Eine AGG für die Verbringung von Anhang IV-Gütern, eine AGG für geringwertige Güter, eine AGG für Frequenzumrichter, eine AGG für den konzernweiten Technologietransfer und eine AGG für Verschlüsselungsgüter. Besonders wichtig waren hierbei die Erleichterungen bei den Verbringungen, was sowohl durch eine Verkürzung des DUV Anhangs IV als auch durch diese AGG bewirkt werden sollte.

Von diesen bleiben 2021 noch zwei AGGs übrig: Die AGG für den konzernweiten Technologietransfer (AGG EU007) und die AGG für Verschlüsselungsgüter/Technologien (AGG EU008). Diese zwei neuen AGGs sind sehr zu begrüßen. Dies gilt vor allem für die EU007, welche den Technologietransfer innerhalb eines internationalen Konzerns erleichtern kann, wengleich die Hürden hier hoch und der erfasste Länder-Kreis gering sind.

Dennoch ist gerade der Verlust von Handelserleichterungen bei den EU-Verbringungen sehr bedauerlich, zumal sich in der Literatur Stimmen finden, dass Genehmigungspflichten für EU-Verbringungen in einem EU-Binnenmarkt (einem „Raum ohne Binnengrenzen, in dem Güter etc. frei zirkulieren können“) u.U. europarechtswidrig sein könnten. Und es ist auch wenig nachvollziehbar, warum die AGG für geringwertige Güter weggefallen ist, zumal die meisten Mitgliedstaaten Handelserleichterungen für geringwertige Güter kennen; deutsche Exporteure können hierfür weiterhin die AGG12 nutzen. Schwer nachvollziehbar ist auch, warum die AGG für Frequenzumrichter weggefallen ist; deutsche Exporteure können hierfür weiterhin die AGG 17 nutzen.

Nicht unproblematisch ist u.E., dass das Verhältnis zwischen EU-AGGs und na-

tionalen AGGs unklar bleibt. In Art. 10 Abs. 6 lit. a DUV-neu heißt es wie folgt: „Nationale AGGs müssen von ihrem Anwendungsbereich Güter ausschließen, die in DUV Anhang II Section I genannt sind“, während es hinter Art. 10 Abs. 6 lit. C DUV-neu wie folgt heißt: „Nationale AGGs dürfen auch Güter und Länder umfassen, die in Anhang II (also in den dort genannten AGGs EU001 bis EU008) genannt sind“. Es geht hier nicht um einen Widerspruch in sich, weil Anhang II Section I einen Auszug aus dem jetzigen Anhang II g enthält: also alle Positionen von DUV Anhang IV und 13 weitere Listen-Positionen. Dass aber nationale AGGs auch Güter und Länder umfassen dürften, die in DUV Anhang II (also in den AGGs EU001 bis EU008) genannt sind, stellt u.E. ein europarechtliches Problem dar: Denn EU-Gemeinschaftsrecht verlangt, dass immer deutlich zu erkennen sein muss, ob nationales Recht eines Mitgliedstaates oder EU-Gemeinschaftsrecht angewendet wird. Von daher sind überlappende nationale AGGs für gleiche Güter/Situationen wie solche, die in EU-AGGs vorgesehen sind, im Zweifel nach Gemeinschaftsrecht unzulässig. Auch die Öffnungsklauseln der DUV für nationale Regelungen werfen entsprechende rechtliche Fragen auf.

Sehr gut ist, dass die vierjährige Genehmigung für Großprojekte (Art. 10 Abs. 3 DUV-neu) vom 2016-Entwurf hier wieder übernommen wird. Trotz der Definition in Art. 2 Nr. 13 DUV-neu bleibt etwas vage, welche Fälle hier typischerweise erfasst sind. Wird an den Bau von großen Schiffen, Flugzeugen oder Atomkraftwerken gedacht? Dies könnte durch eine EU-Leitlinie präzisiert werden.

Konvergenz der Kontrollen für Vermittlungen, Transit, technischer Hilfe mit Catch-all-Regelung

Im Entwurf von 2016 war angedacht, dass die erweiterten Catch-all-Kontrollen auch verpflichtend werden sollten für Vermittlungsgeschäfte, Durchfuhren und die Erbringung technischer Unterstützung. Demnach hätten sie allein nicht gelistete Güter betroffen.

In der aktuellen DUV-Novelle von 2021 ist dies allein auf in DUV Anhang I gelistete Dual-Use-Güter beschränkt worden. Es handelt sich somit nicht mehr um eine

Impressum

AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis
Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis –
herausgegeben in Verbindung mit dem
Europäischen Forum für Außenwirtschaft,
Verbrauchssteuern und Zoll e.V. (EFA)

Redaktion im Verlag
Ella Maybusch
Telefon: 02 21/9 76 68-116
ella.maybusch@reguvis.de

Verantwortlich für den Inhalt
Uwe Mähren, Köln

Manuskripte
Manuskripte sind in elektronischer Form unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Verlag und Schriftleitung behalten sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. Der Autor/Die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Beitrag inklusive aller Abbildungen zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsformen Print und Online insgesamt oder in Teilen sowie das Recht zu Übersetzungen, zur Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in eigenen und fremden Datenbanken, zur Speicherung und Vervielfältigung im Wege elektronischer Verfahren sowie zur Lizenzvergabe.

Erscheinungsweise
monatlich; jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen
Einzelheft Inland € 26,90/Einzelheft Ausland € 28,00 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland 1,30 € pro Ausgabe/ Ausland 4,30 € pro Ausgabe). Der Jahresaboppreis Print Inland beträgt € 303,80/Print Ausland € 338,60 inkl. Versandkosten (Inland 1,30 € pro Ausgabe/Ausland 4,30 € pro Ausgabe). Die Zeitschrift ist auch als Online-Ausgabe inkl. Archiv für € 327,00 erhältlich. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Reguvis Fachmedien GmbH
Postfach 10 29 52, 50469 Köln
Geschäftsführung: Jörg Mertens

≡ Reguvis

www.reguvis.de

Abo-Service
Gerburg Brandt/Isa Güleriyüz
Telefon: 02 21/9 76 68-173 und 357
Telefax: 02 21/9 76 68-232
E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de

Vertrieb in Österreich
Kitzler Verlag GmbH
1010 Wien, Uraniastraße 4
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-0
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-85
E-Mail: office@kitzler-verlag.at

Aboverwaltung für Österreich
Sabrina Wosmek
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-14
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-22
E-Mail: sabrina.wosmek@kitzler-verlag.at

Urheber- und Verlagsrechte
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, Verbreitung oder Zugänglichmachung (Print/Online) außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.

Haftung
Die veröffentlichten Beiträge werden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Anzeigenleitung
Hans Stender, Anschrift wie Verlag,
Telefon: 02 21/9 76 68-343
Telefax: 02 21/9 76 68-288,
E-Mail: hans.stender@reguvis.de
Mediadaten: www.reguvis.de > Infothek > Mediadaten

Anzeigenpreise
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 1.1.2021
Vergünstigte Preise für Stellengesuche

Herstellung
Günter Fabritius, Telefon: 02 21/9 76 68-182

Satz
Satzbetrieb Schäper GmbH, Bonn
Druck
Appel & Klinger Druck und Medien GmbH,
Schneckenlohe

ISSN 0947-3017

Konvergenz mit Catch-all-Kontrollen, sondern allein mit Kontrollen für gelistete Güter. Es finden sich allerdings Öffnungsklauseln, dass national diese Genehmigungspflichten auf nicht gelistete Dual-Use-Güter ausgeweitet werden können.

Für Vermittlungsgeschäfte bzgl. in DUV Anhang I gelistete Güter oder für technische Unterstützung bzgl. solcher Güter ist demnach eine Genehmigung erforderlich, falls der Betroffene informiert wurde oder Anhaltspunkte dafür hat, dass die Güter „für die in Art. 4 Abs. 1 DUV genannten Zwecke“ verwendet werden könnten; unter gleichen Umständen kann eine Durchfuhr von Nicht-EU-Gütern verboten werden. Die Artikel 5 (Vermittlungsgeschäfte) und 6 DUV-neu (Durchfuhren) entsprechen weitgehend den bisherigen Art. 5 und Art. 6 DUV, lediglich Art. 7 DUV-neu (für technische Unterstützung) ist völlig neu. In der Formulierung „für die in Art. 4 Abs. 1 DUV genannten Zwecke“ steckt allerdings eine Ausweitung der Genehmigungspflichten gegenüber den jetzigen Fassungen in Art. 5 und Art. 6 DUV. Dies hängt damit zusammen, dass die jetzigen Absätze 1, 2 und 3 des Art. 4 DUV in Art. 4 DUV-neu zu einem einzigen Absatz zusammengefasst werden, so dass diese dann Art. 4 Abs. 1 (a), (b) und (c) DUV-neu werden, mit der Konsequenz, dass Art. 4 Abs. 1 DUV-neu nicht nur die sensitive Verwendung im Kontext mit ABC-Waffen und/oder deren Träger abdeckt (so auch der jetzige Art. 4 Abs. 1 DUV), sondern auch die im Kontext mit einer militärischen Verwendung in den EU-Waffenembargoländern (diese sind derzeit vom jetzigen Art. 4 Abs. 2 DUV erfasst). Die Möglichkeit für militärische Verwendung in EU-Waffenembargoländern ist eine erhebliche Ausweitung der Genehmigungspflichten für Vermittlungsgeschäfte, Durchfuhren oder technische Unterstützungen.

Die Regelungen der DUV-Novelle für technische Unterstützung sind völlig neue EU-Regelungen, weil bisher angenommen worden war, dass die EU keine Gesetzgebungskompetenz für die Regulierung der technischen Unterstützung hat; diese Auffassung wurde nach dem Lissabon-Vertrag aufgegeben. Die Folge war, dass solche Regelungen bisher von den Mitgliedstaaten getroffen wurden, nämlich in Deutschland in den §§ 49 ff. AWV. Dort ist eine Genehmigungspflicht

vorgesehen für Verwendungen im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder deren Trägern (weltweit) bzw. einer militärischen Verwendung in einem EU-Waffenembargoland (§§ 49 bis 51 AWV), wobei dies primär nicht gelistete Güter betreffen dürfte. Nur in den §§ 52–52b AWV, bei denen es um die Verwendungsmöglichkeit für kerntechnische Anlagen und für Kommunikationsüberwachung geht, geht es primär um gelistete Güter. Es ist davon auszugehen, dass Art. 7 DUV-neu zu einer Neufassung der §§ 49 ff. AWV führen wird.

Gleichzeitig finden sich in Art. 7 Abs. 3 DUV-neu z.T. einige Ausnahmetatbestände von der Genehmigungspflicht, die über die in § 49 Abs. 3 AWV und § 51 Abs. 4 AWV hinausgehen dürften.

Zu hoffen ist, dass dieses Nebeneinander von nationalen Regelungen und EU-Regelungen zu Vermittlungen (vgl. auch §§ 46–48 AWV), Durchfuhren (vgl. auch §§ 44–45 AWV) und technischer Unterstützung zum Zeitpunkt des in Krafttretens durch entsprechende Anpassungen des nationalen Gesetzgebers bereinigt wird.

Verstärkte Kooperation der Mitgliedstaaten

Im Entwurf von 2016 war hierfür vorgesehen worden die zwingende Einführung von Konsultationen der Mitgliedstaaten bei der nationalen Einführung von Catch-all-Kontrollen (damaliger Art. 4 Abs. 4). Wenn binnen 10 Tagen von den anderen Mitgliedstaaten keine Einwände eingehen, hätte die nationale Maßnahme bestehen bleiben sollen. Ansonsten hätte sie vom zuständigen Mitgliedstaat widerrufen werden müssen, sofern nicht der Mitgliedstaat geltend machen kann, dass dies für seine wesentlichen Sicherheits-Interessen schädlich wäre. Dies wäre ein hervorragendes Mittel gewesen, um einen möglichen „Wildwuchs“ an unverhältnismäßigen nationalen Alleingängen zu beschneiden.

Solch weitreichende Regelungen für zwingende Kooperationen der Mitgliedstaaten sucht man in der DUV-Novelle von 2021 vergebens. Es gibt immerhin die genannten Prozeduren in Art. 4a DUV-neu und in Art. 8 DUV-neu, wobei die genauen Auswirkungen bei einem Verstoß gegen diese Kooperationspflichten u.E. etwas geklärt werden könnten.

Ein Mittel, um auf die Mitgliedstaaten einzuwirken, dürften jetzt auch EU-Guidelines sein. Diese sind u.a. für ein ICP („Internal Compliance Programme“) vorgesehen (vgl. Erwägung 14 DUV-neu).

Resümee

Die DUV-Novelle legt einen Fokus auf die Einhaltung der Menschenrechte, bleibt aber oft (im Wortlaut der DUV-neu) Definitionen und Kriterien schuldig, die eine Einordnung und einen rechtssicheren Umgang mit den Vorschriften für die Anwendung in der Exportpraxis vereinfachen würden. Zu den beiden neuen Artikeln 4a und 8a DUV-neu sind u.E. dringend Länderbegrenzungen, Länder-Listen und EU-Leitlinien erforderlich, um Prüfungen in der Anwender-Praxis sicher und zuverlässig durchführen zu können. Wenngleich zwei wichtige neue AGGs eingeführt werden, sind drei vorgesehene Handelserleichterungen (3 AGGs) aus dem Entwurf von 2016 nicht umgesetzt worden – z.T. werden sie als nationale AGGs von Bedeutung bleiben, was einer Vereinheitlichung des Binnenmarktes nicht entgegenkommen dürfte. Die Konvergenz der Kontrollen für Vermittlungen, Transit und

technischer Hilfe mit der Catch-all-Regelung ist in Wirklichkeit eine Konvergenz mit den Kontrollen für gelistete Güter, wobei die Genehmigungspflichten ausgeweitet werden (bzgl. militärischer Verwendung in EU-Waffenembargoländern). Eine verstärkte Kooperation der Mitgliedstaaten findet nur z.T. statt, vor allem im Bereich Sicherheit/Menschenrechte. Von daher wird sich in der Praxis der Umsetzung zeigen müssen, ob die Neufassung der DUV nur eine geringe Anzahl von Unternehmen betrifft und ob die Mehrzahl der Exporteure von zusätzlichen Erleichterungen profitiert.

Eine gute Export-Compliance kann vor allem dann gelingen, wenn transparente und konkrete Compliance-Anforderungen gestellt werden. Bei der DUV Novelle sollten hierfür noch Interpretationshilfen (z.B. durch EU-Leitlinien) erfolgen.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- EU: Proposal for a Regulation of the EU Setting up a Union Regime for the Control of Exports of Dual-Use Items, Brussels 13 November, EU Doc. 12798/20

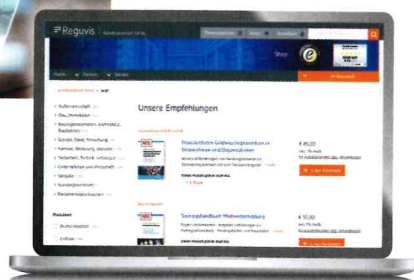
- Angersbach, Stand der EG-Dual-Use Novelle, AW-Prax 1/2021, S. 13–16
- Bernbach, Die gemeinschaftliche Ausfuhrkontrolle für Dual-Use Güter, Baden-Baden 1997
- Blödorn/Hohmann, Zur Neufassung der Dual-Use VO, Export-Manager (www.exportmanager-online.de) 1/2021, S. 20–22
- Epping, Die Außenwirtschaftsfreiheit, Tübingen (Jus Publicum Band 32) 1998
- Hohmann, Neufassung der Dual-Use VO <2016>, AW-Prax 3/2017, S. 73–78
- Hohmann, Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich: Die Rechtspraxis der USA, Deutschlands/der EU und Japans zum Außenhandel und ihre Konstitutionalisierung, Tübingen 2002 (Jus Publicum Band 89), S. 336 ff. und 414 ff.
- Hohmann, Art. 11 Ausfuhr-VO, in: Hohmann/John Hrsg., Kommentar zum Ausfuhrrecht, München 2002, Teil I, S. 42 ff.
- Kochendörfer, Praxisforum II (u.a. zur Neufassung DUV), AW-Prax 7/2019, S. 291 ff.
- Klön, Praxisforum: News aus dem Strafrecht und dem BAFA, AW-Prax 6/2020, S. 242 ff.
- Keßels, Die Dual-Use-Reform, Foreign Trade 1/2021, S. 47–52.

 Reguvis



Bestellen Sie
direkt online
unter

shop.reguvis.de



Wissen für Praktiker

Reguvis bietet gut recherchierte und aufbereitete Fachinformationen für Ihren beruflichen Alltag. Unsere Nähe zur Gesetzgebung gewährleistet Informationen direkt von der Quelle. Dabei sind unsere Autoren ausgewiesene Experten, von deren Wissen Sie profitieren.